

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizverein Arberland e. V.“
Er hat seinen Sitz in Zwiesel und unterhält ein Büro in Viechtach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein wird für die ambulante und stationäre Betreuung und Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen tätig.
Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei miteingeschlossen.
2. Der Verein arbeitet auf der Grundlage humanitärer Werte und christlicher Ethik.
3. Der Verein verbreitet die Hospizidee.
4. Der Verein lehnt die aktive Sterbehilfe (Euthanasie) ab.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral; in seiner Arbeit ist er offen für Menschen anderer Weltanschauungen.
6. Der Verein sorgt für den Aufbau, die Schulung und Betreuung eines freiwilligen, ehrenamtlichen Hilfsdienstes.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Tätigkeiten

Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch

- a) Begleitung Sterbender bei ihrer Trauerarbeit und dem Abschiednehmen,
- b) die Unterstützung Angehöriger chronisch Schwerstkranker und Sterbender
- c) den Aufbau offener Hilfsangebote für Sterbende und Mitbetroffene (Seminare, Vermittlung von Hospizhelfern, Selbsthilfegruppen...),
- d) Kooperation mit Berufsgruppen aus dem medizinisch pflegerischen, seelsorgerlichen und sozialen Bereich, sowie mit Krankenhäusern, Altenheimen, anderen Hospizen, Sozialstationen, Krankenpflegestationen, ambulanten Diensten, Besucherdiensten und anderen,

- e) Kooperation mit öffentlichen Stellen (Gemeinden, Stadt- und Kreisverwaltungsbehörden, Land, Bund und Kirchen),
- f) Beschaffung von Finanzmitteln für satzungsgemäße Zwecke,
- g) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und
- h) Kontaktpflege zu Gruppierungen der weltweiten Hospizbewegung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft
 - 1.1 Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
 - 1.2 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Werden bei Veranstaltungen des Vereins Gebühren erhoben, können - nach Beschluss des Vorstandes - Mitglieder Ermäßigung erhalten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereines haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliederbeiträge.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereines betreffen oder die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest.
2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister*in,
 - d) der/dem Schriftführer*in

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestellung von Beisitzern als weitere Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen, die Öffentlichkeitsarbeit

für den Verein, die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die Beschlussfassung über Ermäßigungen bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins, sowie Beschlussfassung über den Erlass von Beitragszahlungen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, je mit Einzelvertretungsbefugnis.
4. Im Innenverhältnis regeln die Vorstandsmitglieder ihre Befugnisse intern durch Vorstandsbeschluss.
5. Der /die Schatzmeister*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben; Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeister*in.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende binnen 5 Arbeitstagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit überschreitet die Amtszeit des gewählten Vorstandes nicht.
2. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Übermittlungsweg oder in Ausnahmefällen auf dem Postweg einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Einberufung erfolgt mit einer Frist von 3 Tagen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und des Beirates.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen, sowie Erteilung der Entlastung,
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages und
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmung beschließen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer*innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Beirates sowie der Kassenprüfer*innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch Schriftführer oder Vertreter. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer oder Vertreter unterzeichnet.

8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzusehen.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den nächstgelegenen als gemeinnützig anerkannten Hospizverein, der es für satzungsgemäße Zwecke verwenden muss.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2025 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zwiesel, im März 2025